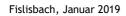
Fislisbach, Januar 2019



Statuten

Die Statuten vom 23. Januar 2019 ersetzen diejenigen vom 24. August 2011 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.





Inhalt

1.	Grundlegende Bestimmungen	3
2.	Mitgliedschaft	4
3.	Organisation	6
4.	Finanzen	12
5.	Revision der Statuten	13
6.	Auflösung	13
7.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	13



1. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz" (VSLCH) besteht ein Verband gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der VSLCH

- ist Kompetenzzentrum für Schulleitungsfragen.
- nimmt Einfluss auf die schweizerische Bildungspolitik.
- ist in der schweizerischen Bildungslandschaft vernetzt und sichtbar.
- ist in der Öffentlichkeit als Berufsverband der Schulleiterinnen und Schulleiter der deutschsprachigen Schweiz präsent.
- unterstützt die kantonalen Verbände von Schulleiterinnen und Schulleitern bei gemeinsamen Aufgaben.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der VSLCH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.



2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- 1. Der VSLCH setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliederkategorien
 - Aktivmitglieder
 - Kollektivmitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2. Die Aktivmitglieder sind entweder
 - a. Kollektivmitglieder oder
 - b. Einzelmitglieder

Es sind amtierende Schulleiterinnen und Schulleiter

- a. Kollektivmitglieder sind Mitglieder eines kantonalen Verbands, der dem VSLCH angeschlossen ist.
- b. Einzelmitglieder sind Mitglieder aus Kantonen, die keinen eigenen Verband von Schulleiterinnen und Schulleitern haben.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in verdienstvoller Weise für den VSLCH und dessen Anliegen eingesetzt haben.
- 4. Passivmitglieder sind angehende Mitglieder einer Schulleitung in Ausbildung, Pensionierte und weitere Personen, die an Schulleitungsfragen interessiert sind. Sie haben kein Stimmrecht, geniessen aber alle anderen Vorteile des Verbands.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt über eine Kollektivmitgliedschaft in einem Kantonalverband Schulleiterinnen und Schulleiter oder für Einzelmitglieder aus Kantonen, die keinen eigenen Verband haben, durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Haftung

Die Mitglieder haften nur mit ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Fislisbach, Januar 2019



Art. 7 Austritt

Der Austritt erfolgt bei einem Kollektivmitglied durch Austritt gemäss den Statuten der kant. Verbände, bei einem Einzelmitglied durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung VSLCH bis spätestens 31. Dezember.

Art. 8 Ausschluss

- 1. Einzelmitglieder oder kantonale Verbände, die den Statuten des VSLCH zuwiderhandeln, die Verbandsinteressen schädigen, oder den Beschlüssen und Anordnungen des Verbands nicht nachkommen, können durch die Geschäftsleitung VSLCH ausgeschlossen werden.
- 2. Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 9 Rechtschutzversicherung

Die Mitglieder des VSLCH sind ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft automatisch rechtschutzversichert. **Die Rechtschutzversicherung ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen**. Sie schützt die Tätigkeit als Schulleiterin und Schulleiter im Arbeitsrecht, Strafrecht und Schadenersatzrecht.



3. Organisation

Art. 10 Organe

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Die Geschäftsleitung
- C. Die Präsidentenkonferenz
- D. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- E. Die Arbeitsgruppen

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VSLCH. Ihre Sitzungen sind für Verbandsmitglieder öffentlich. Sie setzt sich zusammen aus:

- 1 gewählten Vertretung pro kantonale Mitgliedorganisation
- je 1 weiteren Vertretung pro angefangene 100 kantonale Verbandsmitglieder
- Geschäftsleitungsmitglieder des VSLCH

Art. 12 Einberufung

- 1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
- 2. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch die Geschäftsleitung VSLCH, bei gleichzeitiger Zustellung der provisorischen Traktandenliste, der Beschlussdokumente und der Wahlvorschläge an die Mitglieder.
- 3. Die definitive schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Der Einladung liegen bei:
 - definitive Traktandenliste
 - Wahlvorschläge mit Angaben zu den Kandidaten/Kandidatinnen
 - Anträge (gemäss Art. 13)
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnungen und Budgets
- 4. Die Geschäftsleitung kann in dringenden Fällen die Frist für Einberufung und Ankündigung der Traktanden oder eines einzelnen Traktandums auf zehn Tage verkürzen.



Art. 13 Aufgaben

- A. Die Richtlinien
 - Beschlussfassung über die Statuten, verbandspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeiten
- B. Die ordentlichen Jahresgeschäfte
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnungen
 - Genehmigung der Jahresplanung, der Budgets und Festsetzung der Beiträge sowie Zahlungstermine
- C. Wahlen
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
 - Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle
- D. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedorganisationen
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von kantonalen Verbänden von Schulleitenden sowie von anderen interessierten Verbänden
- E. Verhandlungen
 - Behandlung von Anträgen
 - Beschluss über länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen
 - Beschluss über verbandseigene Institutionen
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Statutenrevision (gem. Art. 28)

Art. 14 Anträge

Die Delegiertenversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge befinden, die mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, die Präsidentenkonferenz und die kantonalen Mitgliedorganisationen.

Art. 15 Beschlussfassung, Wahlverfahren

- 1. Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig (ausgenommen Verbandsauflösung, siehe Art. 29).
- 2. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführt sind.
- 3. Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen siehe Art. 14.5, 14.6).
- 4. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz der Delegiertenversammlung den Stichentscheid.
- 5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen. Eine Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Delegiertenstimmen; dasselbe Quorum gilt auch für eine Fusion des VSLCH.
- 7. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.



Art.16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden:
 - von der Geschäftsleitung des VSLCH
 - von 2 kantonalen Mitgliedorganisationen
 - von 300 Mitgliedern gemäss Art. 4
- 2. Die Fristen für die Ankündigung, die definitive schriftliche Einladung und das Einbringen von Anträgen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.



B. Die Geschäftsleitung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern, dabei ist eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedorganisationen (Artikel 4, § 2a) anzustreben.

Art. 18 Amtsdauer

 Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der/die Vorsitzende werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

Art. 19 Aufgaben

- 1. Die Geschäftsleitung ist das führende Organ des VSLCH. Sie leitet die Geschäfte des Verbands und ist für dessen Führung verantwortlich. In der Regel sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung amtierende Schulleiterinnen oder Schulleiter der Volksschule.
- 2. Die Geschäftsleitung organisiert sich selber und nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Sie vertritt den VSLCH nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten oder von der Delegiertenversammlung übertragen werden.
 - Der Geschäftsleitung fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Delegiertenversammlung liegen.
 - Sie tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
 - Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt bei dem Präsidenten/der Präsidentin
 - Die Geschäftsleitung kann eine Geschäftsstelle beauftragen.



C. Die Präsidentenkonferenz

Art. 20 Zusammensetzung

- 1. Der Präsidentenkonferenz gehören Präsidentinnen/Präsidenten kantonaler Verbände von Schulleiterinnen und Schulleitern an, die Kollektivmitglied des VSLCH sind.
- 2. Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin ist eine Stellvertretung möglich.
- 3. Die Präsidentenkonferenz wird von einem Mitglied der Geschäftsleitung geleitet.

Art. 21 Einberufung

- 1. Die Präsidentenkonferenz tritt ordentlich jährlich zweimal zusammen.
- 2. Die Präsidentenkonferenz wird durch die Geschäftsleitung VSLCH einberufen.
- 3. Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedorganisationen gefordert wird.
- 4. In diesen Fällen muss die Geschäftsleitung die Präsidentenkonferenz auf einen Termin innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung des Begehrens ansetzen.
- 5. Die Geschäftsleitung kann eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz einberufen.

Art. 22 Aufgaben

- 1. Die Präsidentenkonferenz tritt zur Beratung von Geschäften und zur gegenseitigen Information zusammen.
- 2. Sie hat Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.
- 3. Sie arbeitet bei der strategischen Ausrichtung des Verbands mit.

Fislisbach, Januar 2019



D. Die Rechnungsrevision

Art. 23 Rechnungsrevision

- 1. Eine Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des VSLCH.
- 2. Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung jährlich gewählt.
- 3. Mitglieder der Geschäftsleitung können diese Funktion nicht ausüben.

E. Die Arbeitsgruppen

Art. 24 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden auf Antrag der Geschäftsleitung von der Delegiertenversammlung zur Bearbeitung spezieller Themen eingesetzt. Sie erhalten ein Mandat, das zeitlich befristet ist bzw. falls notwendig, verlängert werden kann.



4. Finanzen

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des VSLCH setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen, sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden, übrigen Erträgen und aus allfälligen Überschüssen der Fachtagungen.

Art. 27 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Beitragserhöhungen können ausschliesslich für das Folgejahr der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Art. 28 Ausgaben

- 1. Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Löhne und Entschädigungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der weiteren Mitarbeitenden bezahlt.
- 2. Löhne und Entschädigungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der weiteren Mitarbeitenden sind im Arbeitsvertrag geregelt.
- 3. Löhne und Entschädigungen müssen auf Anfrage von Mitgliedern offengelegt werden.



5. Revision der Statuten

Art. 29 Statutenrevision

- 1. Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Delegiertenversammlung oder die Geschäftsleitung dies verlangt.
- 2. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Delegiertenversammlung aufzunehmen, welche darüber mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder beschliesst.

6. Auflösung

Art. 30 Zuständigkeit

- 1. Der VSLCH ist aufzulösen, wenn sich 2/3 aller Delegierten dafür entscheiden.
- 2. Bei der Auflösung entscheidet die letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung oder Zuwendung des noch vorhandenen Vermögens.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Die Statuten vom 23. Januar 2019 ersetzen diejenigen vom 24. August 2011 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Ort, Datum: Zürich, 23. Januar 2019

Der Präsident VSLCH

Bernard Gertsch